

Kinder- und Jugendlichen Schutzkonzept nach § 45 SGB VIII der Medizinischen Flüchtlingshilfe Bochum e.V. (MFH)

1. Leitbild
2. Risikoanalyse / Gefahrenanalyse
3. Personal / Verhaltenskodex / Fortbildungen
4. Partizipation / Kinderrechte
5. Präventionsangebote / Beschwerdeverfahren
6. Handlungs- Notfallplan
7. Ansprechpartner_innen intern und extern
Fachberatung
8. Veröffentlichung / Homepage

1. Leitbild

Das **Leitbild der MFH Bochum** ist in den „Grundsätzen für die klient*innenbezogene Arbeit bei der Medizinischen Flüchtlingshilfe Bochum“ niedergeschrieben.

Das Leitbild orientiert sich ebenso an den „Global Standarts on Rehabilitation of Torture Victims“ des IRCT (International Rehabilitation Council for Torture Victims), in dem die MFH Mitgliedorganisation ist. Die MFH ist ebenso Mitgliedorganisation der BAfF (Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer) und orientiert sich auch an den niedergeschriebenen „Leitlinien der BAfF zur Organisation der Beratung und Behandlung von Flüchtlingen und Opfern organisierter Gewalt“.

2. Risikoanalyse / Gefahrenanalyse

Die Kinder und Jugendlichen die die Räume der MFH besuchen, gehören zu einer **vulnerablen Gruppe**. Sie sind Überlebende von Krieg und Gewalt und /oder deren Eltern und Angehörigen. Sie sind noch nicht, oder nur teilweise der deutschen Sprache mächtig. Dies erhöht das Risiko das diese jungen Menschen ihre persönlichen Grenzen nicht ausreichend wahren können.

Räumlich stellt in der MFH ein Risiko für grenzverletzendes Verhalten dar, das der Warteraum klein ist und ausreichend körperliche Distanz nicht immer gehalten werden kann.

Wenn Eltern in Therapiesprachen sind, kann es sein, dass Kinder alleine warten müssen und die vertraute Person nicht anwesend ist. Dies erhöht ebenso das Risiko das ihre Grenzen durch andere Menschen verletzt werden können.

- Es wird darauf geachtet, dass Kinder in separaten Räumen warten können. Wenn nicht ausreichend Platz im Warteraum ist um Distanz zu halten, dann können Kinder und Jugendliche im Flur wo mehr Raum zur Verfügung steht oder in separaten Räumen warten.

Es besteht ein Risiko interpersonaler Gewalt, aufgrund des Machtgefälles zwischen Therapeut*innen, Berater*innen und jungen Klient*innen.

Nähe und Distanz werden von der Fachperson reguliert und gewahrt. Körperkontakt und Berührungen werden vermieden und wenn es im therapeutischen Setting notwendig ist, wird dies vorher mit den Klient*innen abgesprochen und um Erlaubnis gefragt. Die Mitarbeitenden der MFH verpflichten sich, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen.

Das **Personal** das bei der MFH arbeitet ist qualifiziert und besucht regelmäßig Fortbildungen. Es findet Supervision statt und regelmäßig Austausch in Teamgesprächen und Mitarbeitergesprächen durch die Fachteamleitung. Regeln zum Umgang mit den Klient*innen sind im Leitbild niedergeschrieben und werden im Team kommuniziert.

3. Personal / Verhaltenskodex /Fortbildungen

In der Organisation der MFH gibt es eine klare **Funktions- und Rollenverteilung**. Es gibt einen Vorstand und eine Leitungs- und Mitarbeiterebene.

Für die Mitarbeitenden gibt es regelmäßig Mitarbeitergespräche. Es finden regelmäßig Teamsitzungen statt, ebenso wie Team-Vorstandssitzungen. Das Team erhält monatlich Teamsupervision und jede*r Mitarbeiter*in kann ebenso eine Einzelsupervision nutzen. Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen der Mitarbeiter wird von der Organisation begrüßt und unterstützt.

In der MFH arbeiten unterschiedliche Professionen, wie Psycholog*innen, Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen, Psychotherapeut*innen, Sozialwissenschaftler*innen und Verwaltungsmitarbeitende.

Eine Mitarbeiterin ist zu einer insofern erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz ausgebildet und berät das Team bei Bedarf.

Bei der Einarbeitung **neuer Kolleg*innen** werden die Grundsätze der klientenzentrierten Arbeit der MFH besprochen. **Alle Mitarbeitenden der MFH verpflichten sich, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt (interpersonaler Gewalt) und Machtmissbrauch zu schützen.** Sie achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung. Sie nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der, die MFH besuchenden Kinder und Jugendlichen, wahr und ernst. Sie respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit all dieser und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber. Gemeinsam mit anderen kooperierenden Stellen unterstützen sie die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen. Mit der ihnen übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehen sie sorgsam um. Sie verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen aktiv gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten Stellung.

Sie werden sich gegenseitig und **im Mitarbeitendenteam auf Situationen ansprechen**, die mit diesen Verhaltensgrundsätzen nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima im Beratungs- und Therapiesetting oder im Team zu schaffen und zu erhalten.

Die Mitarbeitenden verpflichten sich vor Antritt der Stelle, der jeweiligen Teamleitung, ein erweitertes **polizeiliches Führungszeugnis** vorzulegen.

Sollte es wieder diese Grundsätze zu einem **vermuteten Machtmissbrauch** durch Mitarbeitende kommen, ist unverzüglich die jeweilige Bereichsleitung, zu informieren. Sollte es sich bei der/dem möglichen Gefährder*in um die eine Teamleitung handeln, ist unverzüglich der Vorstand zu informieren. Sonst informiert die Teamleitung

umgehend den Vorstand und nimmt eine Gefährdungsbeurteilung vor. Bei unter Verdacht stehender Teamleitung erfolgt dies direkt durch die Vorstandsmitglieder. Sollte sich der Verdacht erhärten, wird eine externe insofern erfahrene Fachkraft hinzugeholt, um die weiteren Schritte zu planen. Dem folgen Gespräche mit der unter Verdacht stehenden Person, die Information der Eltern bzw. dem gesetzlichen Vormund, ggf. der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, in der das Kind bzw. die Jugendliche wohnt. Bei verhärtendem Verdacht werden in Absprache mit dem Vorstand und der externen Fachkraft die notwendigen Maßnahmen eingeleitet. Diese können je nach Schwere des Verdachts gegebenenfalls die sofortige Freistellung des/r Mitarbeiter*in, die Unterbreitung von Hilfsangeboten für den/die Mitarbeite*in, gegebenenfalls Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden, oder auch die Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses sein. Sollte sich der Verdacht zerschlagen, werden Schritte zur Rehabilitation der betroffenen Person eingeleitet, auch dies sollte von einer externen Fachkraft begleitet werden. Sollte es zu übergriffigem Verhalten bei Kinder- und Jugendlichen gegenüber Jugendlichen kommen, ist ebenso sofort die jeweilige Teamleitung zu informieren und eine Gefährdungsbeurteilung zu erarbeiten, mit individuellen Schritten zur Hilfe der betroffenen und der gefährdenden Person.

4. Partizipation / Kinderrechte

Die gesetzlichen **Grundlagen zu Kinderrechten**, Teilhabe und Beschwerde, wie beispielsweise die UN-Kinderrechtskonventionen, das SGB VIII etc., sind im Mitarbeiterteam der MFH bekannt und werden kommuniziert.

Die Mitarbeiter **ermutigen Kinder und Jugendliche** dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen, und ihnen zu erzählen, was sie erleben bzw. erlebt haben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.

Die Mitarbeitenden und der Vorstand nehmen Hinweise und Beschwerden von Kindern und Jugendlichen, Mitarbeiter*innen, Eltern, Praktikant*innen und anderen Personen ernst.

Es hängen unabhängige Telefonnummern von externen Beratungsstellen und Notfallnummern, an die sie sich wenden können, sichtbar aus, damit sich der /die Jugendliche auch Rat außerhalb des PSZs holen kann.

5. Präventionsangebote / Beschwerdeverfahren

Wie oben schon genannt, werden die Kinder und Jugendlichen zur Gewaltprävention ermutigt im Fall vom Erleben interpersonaler Gewalt eine Person des Vertrauens anzusprechen, auch wenn es im Beratungs- oder Therapiesetting zu einer unangenehmen oder grenzüberschreitenden Situation gekommen ist. Für die Kinder und Jugendlichen wird ein vertrauensvoller Raum geschaffen im Gespräch mit den Berater*innen und Therapeut*innen über Erfahrungen erlebter interpersonaler Gewalt sprechen zu können.

In der MFH gibt es eine insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz, die die fachliche Beratung im Team übernimmt. Die Mitarbeiter*innen haben Schulungen zum Thema Kinderschutz besucht.

Das Personal ist für Vorgehensweisen im Verdachts- und Notfall von interpersonaler Gewalt informiert (s. zu 7 Handlungs- und Notfallplan).

Neben den betrieblichen Abläufen im Verdachtsfall, unterstützen die Mitarbeiter den oder die Betroffene emotional. Diese nehmen sich Zeit, schaffen eine ruhige Gesprächsatmosphäre, wahren die Grenzen der Kinder und Jugendlichen und sind einfach für diese da.

Es hängen unabhängige Telefonnummern von externen Beratungsstellen und Notfallnummern, an die sie sich wenden können, sichtbar aus, damit sich der /die Jugendliche auch Rat außerhalb des PSZs holen kann.

Um Überlastung und Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen vorzubeugen, finden intervisorische Teamgespräche, Mitarbeitergespräche, Teamsupervision und Einzelsupervision statt.

6. Handlungs- Notfallplan

Strategie und Handlungsplan für alle Mitarbeiter*innen der MFH bei Bekanntwerden von sexuellem Missbrauch / interpersonaler Gewalt, bei Kindeswohlgefährdung:

1. Kollegiale Beratung
2. Information und Besprechung mit der insofern erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz der MFH und der / dem Vorgesetzten (Teamleitung), ggf. Handlungsplan entwickeln um Kindeswohlgefährdung zu beenden
3. anonyme Beratung mit dem Jugendamt oder einer fachlichen Beratungsstelle
4. bei nicht ausgeräumtem Verdacht – Meldung beim Jugendamt wegen Kindeswohlgefährdung
Die Fachkraft des Jugendamtes schätzt die Kindeswohlgefährdung ein.

Ein Fall von sexuellem Missbrauch wird bei der Polizei nur bei konkretem Verdacht angezeigt.

Zur Absicherung wird der sexuelle Missbrauch in der MFH wortgetreu dokumentiert. Wann? Wo? Wer? Und was der /die Betroffene berichtet hat.

Es wird eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen:

Grün – Vorfall ist unbedenklich, Gelb – Vorfall ist nicht in Ordnung, rot – Vorfall ist strafrechtlich relevant

Es dürfen keine Handlungen gegen den Willen des oder der Betroffenen durchgeführt werden. Es muss alles nach Absprache mit diesem/dieser erfolgen und die Betroffenen werden über alles informiert. Die Mitarbeiter*innen stehen partnerschaftlich an der Seite des/der Betroffenen und deren Grenzen werden gewahrt. Die Jugendlichen werden über ihr Recht auf Beratung informiert.

Die Mitarbeiter*innen der MFH wurden in einer speziellen Schulung und Teamsitzung über die Vorgehensweise informiert. Im Büro der Kinderschutzfachkraft steht sichtbar ein Ordner mit Handlungsanweisungen zur Handlungssicherheit für den Notfall.

Das Schutzkonzept wird immer weiterentwickelt und angepasst. Es wird nach einem Fall von interpersonaler Gewalt und aktiver Anwendung des Schutzkonzeptes, die Wirksamkeit des Konzeptes überprüft und ob der Handlungsplan angepasst und das Krisenmanagement optimiert werden muss.

7. Ansprechpartner*innen intern und extern Fachberatung

Interne Fachberatung in der Medizinischen Flüchtlingshilfe ist als insofern erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz Frau Vajani Zarges. Sie berät die Mitarbeiter*innen und auch die Betroffenen im Verdachtsfall der Kindeswohlgefährdung

Externe Fachberatung sind bei den Jugendämtern, Sozialer Dienst, in den Städten in denen die betroffenen Kinder und Jugendlichen leben. Kontaktdaten können auf der Homepage der betreffenden Jugendämter ersehen werden.

8. Veröffentlichung / Homepage

Auf der Homepage der Organisation ist angegeben, dass ein Gewaltschutzkonzept in der MFH vorliegt.